

§ 28 W-GBG Rechtsstellung der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten

W-GBG - Wiener Gleichbehandlungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.08.2025

§ 28.

(Verfassungsbestimmung) Die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer oder seiner Funktion an keine Weisungen gebunden. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten sind in dieser Funktion nur an deren oder dessen Weisungen gebunden.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at